



## **Geschäftsordnung der Turngemeinde Hochheim am Main 1845 e.V.**

in der Fassung vom 06. Mai 2011

### **1. Das Präsidium**

- 1.1 Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Sie oder er beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, leitet sie und erledigt den Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung, ggf. in Abstimmung mit dem Präsidium.
- 1.2.1 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident/Administration vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall. Darüber hinaus ist sie oder er in erster Linie für die ordnungsgemäße Geschäftsführung zuständig. Hierzu zählen insbesondere alle Vertragsangelegenheiten und das Antragswesen. Sie oder er berichtet dem Präsidium über alle Fragen der EDV, der Mitgliederverwaltung und der Bau- und Reparaturaktivitäten.
- 1.2.2. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident/sportliche Leitung vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall. Darüber hinaus ist sie oder er in erster Linie für die Koordinierung des gesamten sportlichen Bereichs (Trainingszeiten, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Hallenbelegung etc.) und die Vertretung des Vereins im städtischen Ausschuss für die Sportlerehrung zuständig.
- 1.3. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist zuständig für die gesamte Vermögensverwaltung des Vereins. Hierzu zählen insbesondere die Kontrolle des Eingangs der Mitgliedsbeiträge, das Mahnwesen, die Auszahlung der Übungsleiterhonorare und die Erstellung des Kassenberichts. Sie oder er ist Ansprechpartner in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Verein.
- 1.4. Der Referentin oder dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit obliegt es, durch laufende Berichterstattung das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählen insbesondere die Kontaktpflege zu den örtlichen und regionalen Medien und Werbemaßnahmen aller Art. Sie oder er ist darüber hinaus für die Konzeption und Koordinierung des abteilungsübergreifenden sportlichen Kursangebots des Vereins zuständig und berichtet dem Präsidium über alle Fragen im Zusammenhang mit dem Auftritt des Vereins im Internet.
- 1.5. Die Referentin oder der Referent für vereinsinterne Kommunikation ist für alle Angelegenheiten der Mitgliederinformation im weitesten Sinne zuständig. Hierzu zählen insbesondere die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen, die Protokollführung bei diesen, die Redaktion der Vereinsinfo, die Übermittlung von Glückwünschen bei gegebenen Anlässen, sowie die Erstellung und Ablage des allgemeinen Schriftverkehrs.
- 1.6. Der Referentin oder dem Referenten für soziale und kulturelle Angelegenheiten obliegt die Koordination aller Angebote der Abteilungen, die über das jeweilige sportliche Angebot hinausgehen. Darüber hinaus ist sie oder er für die selbständige Konzeption und Organisation entsprechender abteilungsübergreifender Veranstaltungen zuständig. Sie oder er vertritt außerdem die Referentin oder den Referenten für vereinsinterne Kommunikation im Falle der Verhinderung bei der Protokollführung.

Das Präsidium ist berechtigt, Teilaufgaben seiner Mitglieder auch abweichend von dieser Geschäftsordnung zu verteilen, wenn dies im Hinblick auf deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Neigungen geboten erscheint. Die entsprechende Aufgabenverteilung ist allen Abteilungen schriftlich mitzuteilen.

## **2. Der Gesamtvorstand**

- 2.1. Die Archivarin oder der Archivar sammelt, sortiert und bewahrt alle Gegenstände des Vereins und seiner Abteilungen. Sie oder er hält Verbindung zu entsprechenden Institutionen.
- 2.2. Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher vertritt die gemeinsamen überfachlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie der jungen erwachsen Mitglieder des Vereins gegenüber dem Präsidium und dem Gesamtvorstand.  
Sie oder er hält Verbindung zu entsprechenden Institutionen der einzelnen Fachverbände bzw. des Landessportbundes.
- 2.3. Die Beauftragte oder der Beauftragte für Liegenschaften überwacht den baulichen Zustand der gesamten vereinseigenen Anlage einschließlich Heizung, Lüftung und Sanitäreinrichtungen. Sie oder er veranlasst Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Präsidium, koordiniert alle Arbeiten bei Baumaßnahmen und ist die erste Kontaktperson bei allen auftretenden baulichen Mängeln.
- 2.4. Die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter leiten – gegebenenfalls gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand - die jeweilige Abteilung in sportlicher Hinsicht selbständig. Sie überwachen die Tätigkeit der Übungsleiter, die sie nach Rücksprache mit der sportlichen Leitung und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister des Gesamtvereins einstellen und entlassen dürfen. Sie führen den Schriftwechsel mit dem jeweiligen Fachverband selbständig und verwalten die der Abteilung vom Präsidium zugewiesenen Finanzmittel. Ihnen obliegt die Berichterstattung über das gesamte sportliche Geschehen in den Abteilungen.

Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilung gegenüber dem Präsidium und dem Gesamtverein. Die Vertretung nach außen ist auf den sportlichen Bereich beschränkt. Schriftwechsel und Verhandlungen mit Behörden und ähnlichen Einrichtungen sind nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.

Der Abschluss von Werbe- und Sponsorenverträgen darf nur nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums erfolgen. Bereits bei den Vertragsverhandlungen ist zu beachten, dass die Belange anderer Abteilungen nicht berührt werden.  
Anträge auf Zuschüsse jeglicher Art können nur nach Zustimmung des Präsidiums gestellt werden. Sie bedürfen der Gegenzeichnung eines Präsidiumsmitglieds. Hiervon ausgenommen sind Anträge an den jeweiligen Fachverband.

Die Abteilungen können über die Größe und Zusammensetzung des Abteilungsvorstands im Rahmen der Abteilungsversammlung durch einfache Mehrheit der erschienenen Abteilungsmitglieder beschließen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die gewählten Personen sowie ihre abteilungsinternen Funktionen sind dem Präsidium mitzuteilen.

Der Abteilungsvorstand sollte mindestens einen Vertreter oder Vertreterin des Abteilungsleiters, sowie eine Person, die die Aufgaben der Jugendvertretung wahrnimmt, umfassen.

Bei auftretenden Schwierigkeiten - gleich welcher Art - ist das Präsidium unverzüglich zu

unterrichten. Dies gilt auch bei allen Zweifelsfragen über die Befugnisse der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters.

### **3. Jugend im Verein**

- 3.1. Alle Mitglieder im Alter von 12 bis 27 Jahre bilden die Jugendversammlung. Sie wird erstmalig von der Präsidentin oder dem Präsidenten, nach seiner Konstituierung von der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher mindestens einmal im Jahr bis spätestens 31. März einberufen. Bei Bedarf sind zusätzliche Versammlungen möglich.
- 3.2. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren das Jugendteam. Es besteht aus der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher und vier weiterer Personen, eine von diesen ist die Vertreterin oder der Vertreter des Jugendsprechers. Die Jugendversammlung kann weitere Personen als Mitarbeiter des Jugendteams bestimmen.
- 3.3. Die in der Jugendversammlung vertretenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geben sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.

Die Präsidentin oder der Präsident sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied können an der Jugendversammlung - ohne Stimmrecht - teilnehmen. Die Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes unterstützen das Jugendteam bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

### **4. Einladung, Fristen, Beschlussfassung**

- 4.1. Das Präsidium tagt mindestens einmal im Monat. Die jeweiligen Termine werden einvernehmlich festgelegt und den Präsidiumsmitgliedern formlos mitgeteilt. Ist ein Präsidiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll es sich bei einem anderen Mitglied unverzüglich über den Inhalt der Sitzung und den nächsten Sitzungstermin informieren.
- 4.2. Der Gesamtvorstand tagt grundsätzlich im Abstand von etwa 2 Monaten, mindestens jedoch viermal im Jahr, in voranschreitendem Wechsel der Wochentage montags bis donnerstags. Die Einladung erfolgt schriftlich mittels Brief oder Postkarte oder auf elektronischem Wege (e-mail). Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie 10 Tage vor dem Sitzungstermin aufgegeben oder elektronisch versendet wurde.
- 4.3. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch alle zwei Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 15 der Satzung. Zur ordnungsgemäßen Einladung genügt der Aushang der Einladung in der oder den Sportstätte(n) der Abteilung. Alle Abteilungsversammlungen sollen in der Vereinsinformation angekündigt werden.
- 4.4. Hinsichtlich der Beschlussfassung in allen Gremien gelten die Vorschriften über die Abstimmung in der Mitgliederversammlung (§ 16 der Satzung) entsprechend.

## **5. Assistentinnen, Assistenten, Ausschüsse**

- 5.1. Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, definierte Teilaufgaben an geeignete Personen zu delegieren (Assistentinnen oder Assistenten des Präsidiums). Dies kann sowohl für eine bestimmte Aufgabe von begrenzter Dauer als auch auf unbestimmte Zeit geschehen. Bei der entsprechenden Beschlussfassung hat das Präsidium festzulegen, welchem Präsidiumsmitglied die beauftragte Person zugeordnet wird. Das Präsidium informiert den Gesamtvorstand bei der nächsten ordentlichen Gesamtvorstandssitzung über die Delegation sowohl hinsichtlich der überwiesenen Aufgabe als auch hinsichtlich der Person.
- 5.2. In gleicher Weise ist das Präsidium berechtigt Ausschüsse einzurichten. Wenn ein solcher Ausschuss nicht aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählt, bestimmt das Präsidium, wer den Ausschuss gegenüber dem Präsidium vertritt.
- 5.3. Die Assistentinnen oder Assistenten und die Sprecherinnen oder Sprecher der Ausschüsse sind befugt, im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung unmittelbar mit den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern zu korrespondieren. Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind verpflichtet, diese Personen in gleicher Weise wie das Präsidium selbst bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## **6. Die Zusammenarbeit der Gremien**

- 6.1 Ein geregelter Sportbetrieb kann bei der Größe unseres Vereines nur bei möglichst reibungsloser Zusammenarbeit aller Organe erfolgreich aufrecht erhalten werden. Alle Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind verpflichtet, die Mitglieder des Präsidiums und die vom Präsidium beauftragten Personen und Ausschüsse bei der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen und jedenfalls anlässlich der Gesamtvorstandssitzungen über die Entwicklung der Abteilungen, darüber hinaus unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren. Die Abteilungen haben andererseits einen Anspruch auf bestmögliche Unterstützung durch das Präsidium.
- 6.2 Da fast jede Interessenvertretung eines Teils des Vereins notwendigerweise auch andere Abteilungen bzw. Bereiche tangiert, kann die Außenvertretung des Vereins grundsätzlich nur durch das Präsidium erfolgen.
- 6.3 Alle Organe des Vereins sind selbstverständlich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit im Interesse des Vereins verpflichtet. Sollte es dennoch zu Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenz eines Vereinsorgans kommen, so entscheidet in allen Zweifelsfällen der Gesamtvorstand. Alle betroffenen Organe und Personen sind berechtigt zur Vermittlung den Ältestenrat anzurufen, der dem Gesamtvorstand einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten kann.

(Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2011 verabschiedet.)

